

CMG-AE – Computer Measurement Group – Austria and Eastern Europe  
Museumsstraße 5/14  
A-1070 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien  
Österreich

**Betreff:** Stellungnahmen zum Entwurf ZIS-V 2019

Wien, 26.1.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist uns, der Action Group Gigabit Access - AGGFA - von CMG-AE (<https://www.cmg-ae.at/>) ein Anliegen, an der öffentlichen Konsultation teilzunehmen.

Die aus der Planung und Realisierung von Glasfaser-Orts-, Backhaul- und Backbone-Netzen gewonnenen Erfahrungen haben die Bedeutung von Kostenreduktionen beim Bau der passiven Glasfaserinfrastruktur bestätigt. Ein positiver Business-Plan hängt maßgeblich von der Höhe der Kosten pro Nutzungseinheit ab. Die Kostenreduktionsrichtlinie der EU<sup>1</sup>, die entsprechenden auf dieser Richtlinie aufbauenden Paragraphen des TKG 2003 in der letztgültigen Fassung hat Mitverlegung gemeinsam mit anderen Infrastrukturausbauten und die Mitbenutzung von bestehenden physischen Infrastrukturen als wesentlich für Einsparungen beschrieben.

Schon 2013, also bereits vor der Veröffentlichung der Kostenreduktionsrichtlinie, wurde in der Machbarkeitsstudie Breitband Triestingtal<sup>2</sup> auf Seite 101 zur Ausschöpfung des Sparpotenzials Nutzung von Vorhandenem (vor allem ungenutzter Glasfaser), Nachziehen und Mitverlegen beschrieben und auf Seite 103 die Schaffung eines Infrastrukturatlasses und eines Grabekatalogs empfohlen.

Aus all diesen Gründen ist es notwendig, dass das ZIS von allen Beteiligten als notwendig erkannt, benützt und akzeptiert wird. Etwa heute im ZIS noch fehlende Eingaben und Details müssen schrittweise eingemeldet und Informationslücken kurz- und mittelfristig geschlossen, die Benutzerfreundlichkeit gesteigert werden.

Unsere Stellungnahmen sollen dabei helfen. Das ZIS ist ein Langzeitprojekt und einige unserer Vorschläge können vielleicht erst allmählich realisiert werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/61/EU Des Europäischen Parlaments und Des Rates vom 15. Mai 2014

<sup>2</sup> Machbarkeitsstudie Breitband Triestingtal - Ultraschnelles Internet im Triestingtal, Hauptdokument, 18.9.2013 von Dr. Igor Brusic, Dr. Harald Hoffmann und Dipl.-Ing. Heinz Pabisch

Wir übermitteln Ihnen folgende Stellungnahmen und Vorschläge:

### **Zu § 3.(1)**

Wir haben die Aufzählung der einmeldepflichtigen Infrastrukturen um einige Einrichtungen ergänzt, wie z. B. um unbeschaltete Glasfasern und Befüllungsgrad von Rohren. Man könnte hier einwenden, dass nicht jeder Einmeldeverpflichteter diese Informationen verfügbar hat und daher eine weitere Detaillierung der Liste keinen Sinn hätte.

Da aber gerade diese Informationen für die Detailplanung wesentlich und viel Potenzial für Kosteneinsparungen enthalten, sollten sie in der Verordnung aufscheinen und den Einmeldeverpflichteten ein Signal für die Zukunft senden, solche Informationen verfügbar zu machen.

In der Beilage zu diesem Brief befinden sich der Textvorschlag zu §3.(1) samt Erläuterungen.

### **Zu §3.(2)**

Es ist nicht einsichtig, warum Infrastrukturen von der Einmeldepflicht ausgenommen werden sollen, wenn sie für den Transport von gasförmigen oder flüssigen Medien bzw. elektrischer Energie bestimmt sind oder für Wasser für den menschlichen Gebrauch, auch wenn sie nicht für Telekommunikationslinien genutzt werden. In allen diesen Fällen handelt es sich um Vorhaben, die Tiefbauarbeiten erfordern, so dass die Möglichkeit gegeben sein sollte, Synergien bei der Bauausführung zu ventilieren (z.B. bei Tal-, Fluss oder Bahnquerungen).

### **Zu § 4.(2)**

Mindestinformationen über geplante Bauvorhaben, für die in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung vorgesehen ist, definieren nur einen Teil der vorhandenen Informationen. Bei Gemeinden, Verbänden, Straßenmeistereien etc. liegen weit mehr Informationen auf, die auch in das ZIS Eingang finden sollten. Diese Informationen umfassen Zeiträume von mehreren Jahren, Genehmigungsanträge liegen meist noch nicht vor, aber man weiß über Art und Umfang Bescheid. Hier genügt schon z. B. die Information „In zwei Jahren wird in einem Teilgebiet der Ortschaft XY, beschrieben durch die betroffenen Straßenzüge, die Trinkwasserversorgung saniert“.

Solche Informationen sollten spätestens für die Detailplanungen verfügbar sein, um das finanzielle Ergebnis des Business Planes verbessern zu können.

Uns ist bewusst, dass die Genauigkeit der Angaben sinkt, je weiter die Bauvorhaben in der Zukunft liegen. Aber es werden die Einholung weiterer Details über den Status des Bauvorhabens und Koordinierungsgespräche ermöglicht.

Daher sollten solche Informationen unbedingt im Datenumfang der einmeldepflichtigen Unterlagen verankert werden.

### **Zu § 5.(1)**

So schnell wie möglich sollte eine maschinelle, automatisierte Einmeldung über einen Webclient ermöglicht werden. Der Aufwand für die Einmeldeverpflichteten ist derzeit erheblich, insbesondere für das Aktualisieren der Daten. Die maschinelle Einmeldung würde die Akzeptanz bei den Einmeldeverpflichteten erhöhen und die Verfügbarkeit der Informationen in Echtzeit ermöglichen.

Dieselbe Vereinfachung gilt auch für die Abfrage von Daten und Einsichtnahmen.

**Zu § 10.(1) 2.**

Für eine Mitbenutzung und Mitverlegung berücksichtigende Detailplanung bedarf es aller in § 3.(1) beschriebener Infrastrukturen; das wird nur ermöglicht, wenn das Abfragegebiet in Rastergrößen von 100 Metern angegeben wird.

Detailplanungen im ländlichen Raum werden meist für gesamte Gemeindegebiete durchgeführt, d.h. das Abfragegebiet umfasst die gesamte Fläche der Gemeinde. Um bei einer Fläche von z. B. 62,52 km<sup>2</sup> (Altenmarkt a. d. Triesting) den Zugang zu allen Informationen mit der eingemeldeten Genauigkeit zu erhalten, müssten 15 Anträge (bzw. Abfragen – siehe oben zu §5.(1)) gestellt werden.

Um diese die Planungskosten erhöhende Vielzahl von Abfragen zu reduzieren, sollte daher zumindest das Gebiet einer Gemeinde bis zu einer noch zu definierenden Maximalfläche mit einer einzigen Abfrage möglich sein.

Wir ersuchen Sie, uns bei Fragen und Unklarheiten in obigen Ausführungen zu kontaktieren und eventuelle Missverständnisse unsererseits aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Heinz Pabisch  
Vice President CMG-AE  
Director Action Group Gigabit Fiber Access – AGGFA,  
Tel.: +43 1 6993776  
Mobil: +43 664 4004100  
E-Mail: [heinz@pabisch.at](mailto:heinz@pabisch.at)  
<http://www.cmg-ae.at/>

## Beilage zum Brief betreffend Stellungnahmen zum Entwurf ZIS-V 2019 vom 26.1.2019

Die von uns vorgeschlagenen Textänderungen und Texterweiterungen sind **rot** eingefügt.

### Zu §3. (1) Einmeldepflichtige Infrastrukturen

#### Textvorschlag:

§3. (1) Anlagen, Leitungen und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise

1. Übergabepunkte,
2. **Gebäude und Gebäudeeingänge**
3. **Leerrohre/Rohre, bei befüllten Rohren ist der Befüllungsgrad anzugeben,**
4. Kontrollschächte,
5. Verteiler/Verteilerkästen,
6. **Glasfaserkabel, unbeschaltete Glasfasern**
7. **Trägerstrukturen, Masten (z. B. von Freileitungen),**
8. Antennen,
9. Richtfunk,

sind als im Sinne dieser Verordnung für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen an die RTR-GmbH einzumelden.

#### Erläuterung zu §3. (1)

Die vorgeschlagenen Änderungen in §3 (1) dienen der Klarstellung und Vollständigkeit. Für die Grob- und Feinplanung von Glasfasernetzen, sowohl von Access-Netzen als auch Backhaul- und Backbone-Netzen, sind alle diese Angaben von hoher Bedeutung und sollten auf jeden Fall verfügbar sein, um die Errichtungskosten von passiven Glasfaserinfrastrukturen wirksam reduzieren zu können.

#### **Gebäude und Gebäudeeingänge:**

Diese Begriffe sind bereits in §3 29. „physische Infrastrukturen“ des TKG 2003 in der letztgültigen Fassung enthalten. Die Informationen über die Gebäude und Gebäudeeingänge der Netzbereitsteller (wie z. B. POPs, Wählämter, Trafostationen) sind für die Mitbenutzung und Mitverlegung bei der Planung von Glasfasernetzen sehr wichtig. Außerdem sollten im Gesetzestext vorgeschriebene Begriffe in einer auf dem Gesetzestext beruhenden Verordnung nicht fehlen.

**Befüllte Rohre:** In der Praxis hat sich gezeigt, dass für die Mitbenutzung fremder physischer Infrastrukturen nicht nur Leerrohre, sondern auch befüllte Rohre eine nicht unbedeutende Rolle spielen: sofern es der Befüllungsgrad erlaubt, können in solche Rohre Glasfaserkabel sowohl eingezogen als auch eingeblassen werden, nicht nur zu vorhandenen Telekommunikationskabeln, sondern auch zu vorhandenen Stromkabeln.

**Unbeschaltete Glasfasern:** Die Angabe über Glasfaserkabel allein gibt über deren Verwendbarkeit für Mitbenutzung nicht genügend Auskunft: Oft werden Glasfaserkabel mit genügend hohen Leerkapazitäten verlegt, die nicht unbedingt vom Netzbereitsteller benötigt werden. Außerdem sind im §3 29. „physische Infrastrukturen“ des TKG 2003 in der letztgültigen Fassung unbeschaltete Glasfasern dediziert angeführt. Es sollten also im Gesetzestext vorgeschriebene Begriffe in einer auf dem Gesetzestext beruhenden

Verordnung nicht fehlen. Außerdem waren in der vorhergehenden Fassung der ZIS-V unbeschaltete Glasfasern enthalten, warum sollte sie jetzt gestrichen werden?

**Masten:** Auch Masten sind im TKG 2003 in der letztgültigen Fassung enthalten. Masten lassen sich unter dem Begriff „Trägerstrukturen“ auch verstehen, unsere Ergänzung sollte der Klarstellung dienen. Wir haben diese Ergänzung eingefügt, obwohl uns bekannt ist, dass gegenwärtig in Österreich das Aufziehen von Glasfaserkabeln auf Freileitungen, sowohl für Strom als auch Telekommunikation, von den EVU nicht gerne gesehen wird und selten stattfindet. Trotzdem sollten diese Angaben in der ZIS-Datenbank nicht fehlen.